

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 457

ausgegeben am 30. Dezember 2010

---

## Gesetz

vom 25. November 2010

### über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, eingeführt  
aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, (ASW), in der  
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### § 798a

Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungen  
statt, so bildet der Überlassungsbeschluss einen Titel zum Erwerb.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 79/2010 und 113/2010

*Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft*

## § 810

*a) Verwaltung*

1) Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benutzen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.

2) Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.

3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen worden sind.

## § 1173a Art. 71 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz vom 25. November 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef